VERORDNUNG (EWG) Nr. 1061/71 DES RATES

vom 25. Mai 1971

zur Festsetzung der Preise für Zucker, der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben sowie des in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Koeffizienten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf eine Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert, ohne indes die Verbraucher übermäßig zu belasten, und die geeignet ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu wahren.

Wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes ist die Vermarktung des Zuckers nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden ; daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker eine verhältnismäßig geringe Spanne zwischen Richtpreis und Interventionspreis festgesetzt werden.

Der Mindestpreis für Zuckerrüben muß festgesetzt werden, indem der Interventionspreis und Pauschbeträge für die Kosten der Verarbeitung und der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik berücksichtigt werden und von einem Ausbeutesatz ausgegangen wird, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

Die vorstehend genannten Kosten können pauschal für 100 Kilogramm Weißzucker auf 9,53 Rechnungseinheiten veranschlagt werden ; dieser Pauschalbetrag ergibt sich aus der Summe der auf 8,76 Rechnungseinheiten veranschlagten Verarbeitungsspanne und der auf 1,60 Rechnungseinheiten geschätzten Kosten der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik, wobei diese Summe für Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen um einen pauschalen Abschlag von 0,83 Rechnungseinheiten vermindert wird, der auf der Grundlage eines Rendements von 38,5 Kilogramm je Tonne verarbeiteter Zuckerrüben und eines Ab-Fabrik-Preises für Melasse von 2,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm berechnet ist.

Es ist zweckmäßig, als Standardqualität für Weißzucker eine Qualität zu wählen, die als repräsentativ für die Gemeinschaftserzeugung angesehen werden kann ; bei Zuckerrüben kann eine Qualität gewählt werden, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Zuckerrübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Mit Rücksicht auf die Produktionsentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Spezialisierung und auf die Absatzmöglichkeiten ist es angebracht, die in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Höchstquoten auf 135 v. H. der Grundquoten festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972.

Artikel 2

(1) Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 23,80 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 22,61 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 30 vom 31. 3. 1971, S. 5.

(3) Das Hauptüberschußgebiet umfaßt die folgenden französischen Departements : Aisne, Somme, Oise.

Artikel 3

(1) Weißzucker der Standardqualität ist von folgender Beschaffenheit :

a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend ;

b) Polarisation : mindestens 99,7° ;

c) Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 0,06 v. H. ;

d) Gehalt an Invertzucker : höchstens 0,04 v. H. ;

e) die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl beträgt insgesamt nicht mehr als 22 und überschreitet nicht folgende Werte :

— für den Aschegehalt : 15,

— für die Farbtype, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig, nachfolgend „Methode Braunschweig" genannt : 9,

— für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis, im folgenden „Methode ICUMSA" genannt : 6.

(2) Es ergeben einen Punkt :

a) je 0,0018 v. H. Aschegehalt, ermittelt nach der Methode ICUMSA (28° Brix),

b) je 0,5 Farbtypeneinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig,

c) je 7,5 Einheiten für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode ICUMSA.

(3) Die Methoden für die Ermittlung der in Absatz 1 genannten Elemente sind die gleichen wie die im Rahmen der Interventionsmaßnahmen angewandten Methoden.

Artikel 4

Der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Artikel 2 Absatz 3 genannte Gebiet gilt, wird auf 17,00 Rechnungseinheiten je Tonne bei Lieferung frei Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 5

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit :

a) gesund und handelsüblich,

b) Zuckergehalt 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 6

Der in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Koeffizient wird auf 1,35 festgesetzt.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1205/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der Preise für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben [1] wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

[1] ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 1.